



**Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 13/08**

Ausgabedatum: 18.07.2008

Inhalt

Satzung zur Organisation und Nutzung des gemeinsamen Instituts für Medizintechnologie der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim	S. 529
Satzung zur Organisation und Nutzung des Centrums für Soziale Investitionen und Innovationen der Universität Heidelberg	S. 535
Ordnung der Förderlinie „Zukunftskonzept“ im Rahmen der Exzellenzinitiative	S. 545
Ordnung des Exzellenzclusters „Asia and Europe in a Global Context: Shifting Asymmetries in Cultural Flows“ der Universität Heidelberg	S. 515

**Satzung zur Organisation und Nutzung
des gemeinsamen Instituts
für
Medizintechnologie der Universität Heidelberg
und
der Hochschule Mannheim**

Zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit und zur gemeinsamen Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Rektorate der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim nach Anhörung ihrer Senate und Universitäts- bzw. Hochschulräte die Errichtung des „Instituts für Medizintechnologie“ als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung beider Hochschulen beschlossen.

Die nachstehende Satzung für das Institut haben die Senate der Universität Heidelberg am 01.04.2008 und der Hochschule Mannheim am 13.03.2008 gemäß § 19 Abs. 10 LHG beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus und Aufgaben

- (1) Das gemeinsame „Institut für Medizintechnologie der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim“ ist eine hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg und der Hochschule Mannheim im Sinne von § 6 Abs. 4 LHG. Die Dienstaufsicht über das Institut führen die Rektorate beider Hochschulen jeweils für ihre Mitarbeiter.

- (2) Am Institut wird interdisziplinär auf dem Gebiet der Medizintechnologie geforscht, gelehrt und der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert, wobei insbesondere Fachrichtungen aus den Grenzgebieten der Medizin, Biologie und Technik miteinander verbunden werden. Zu den Aufgaben des Instituts gehören dabei auch die Förderung und Durchführung von Kooperationen mit anderen Hochschulen, außeruniversitären Einrichtungen und der Industrie.

§ 2 Mitglieder / Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder des Instituts sind
- alle Hochschullehrer¹ und akademischen Mitarbeiter der Universität Heidelberg,
 - alle Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter der Hochschule Mannheim,
 - Doktoranden
- deren Tätigkeits- oder Ausbildungsbereich ganz oder teilweise dem Institut zugeordnet ist.
- Auf Vorschlag des Direktoriums können die Rektoren beider Hochschulen befristet weitere Mitglieder bestellen.
- Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Beendigung der Tätigkeit im Institut oder, bei Doktoranden, mit dem Abschluss des Promotionsverfahrens und / oder der Ausbildung am Institut sowie bei befristeter Bestellung durch Fristablauf. In begründeten Fällen können die Rektoren beider Hochschulen auf Vorschlag des Direktoriums Mitglieder auch abbestellen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Mitarbeit an den Aufgaben und an der Selbstverwaltung des Instituts verpflichtet. Sie informieren das Direktorium über ihre wissenschaftlichen Tätigkeiten innerhalb des Instituts. Sie sind gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Partnerhochschulen im Rahmen der Kooperation zur gleichberechtigten Nutzung der Einrichtungen von Universität und Hochschule befugt.

§ 3 Gremien und Organe des Instituts

Gremien und Organe des Instituts sind

- die Mitgliederversammlung
- das Direktorium
- der Wissenschaftliche Beirat

¹ Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden vom Direktorium mindestens einmal pro Semester zu einer Mitgliederversammlung eingeladen und dort über die Amtsführung informiert.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über

- die Übernahme wesentlicher weiterer und die Einstellung bisheriger Aufgaben des Instituts und
- die Begründung neuer und die Aufgabe bestehender akademischer Kooperationen.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kooperationsvertrags zwischen der Hochschule Mannheim und der Universität Heidelberg bedürfen diese Beschlüsse der anschließenden Zustimmung des Koordinierungsausschusses.

§ 5 Direktorium

- (1) Das Institut wird von einem Direktorium geleitet. Dieses besteht aus vier Professoren und jeweils einem Stellvertreter. Zwei dieser Professoren sowie deren Stellvertreter stammen aus der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg und gehören dort dem Forschungsschwerpunkt Medizintechnik an. Zwei weitere Professoren sowie deren Stellvertreter stammen aus der Hochschule Mannheim und gehören dort zwei der Forschungsschwerpunkte Medizingerätetechnik, Biotechnologie, Verfahrenstechnik oder Medizinische Informatik an. Die Mitglieder des Direktoriums werden gemäß § 6 Abs. 4 LHG jeweils auf Vorschlag der Senate durch ihre Rektorate bestellt. Gegenüber dem Senat sind die Sprecher der beteiligten Forschungsschwerpunkte vorschlagsberechtigt. Die Amtszeit der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

- (2) Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des Instituts, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität Heidelberg, die Grundordnung der Hochschule Mannheim oder durch diese Satzung anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist. Es entscheidet insbesondere über die Verwendung aus öffentlichen oder privaten Quellen zur Verfügung stehender Finanzmittel, soweit diese dem Institut insgesamt zugedacht sind. Das Direktorium stimmt die Forschungsziele ab und koordiniert sämtliche Aufgaben des Instituts in Forschung, Lehre und der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Das Direktorium legt dem Ausschuss, der die Kooperation gemäß der Rahmen - Kooperationsvereinbarung zwischen Universität und Hochschule koordiniert, jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
- (3) Das Direktorium tagt monatlich. Es entscheidet per Beschluss mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Geschäftsführenden Direktors den Ausschlag.

§ 6 Geschäftsführender Direktor

Die Mitglieder des Direktoriums wählen aus ihrer Mitte einen Geschäftsführenden Direktor und dessen Stellvertreter. Die Amtszeiten betragen je zwei Jahre, sie enden jedenfalls mit Beendigung der Mitgliedschaft im Direktorium. Wiederwahl ist möglich.

Ist der Geschäftsführende Direktor Angehöriger der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg, so muss sein Stellvertreter aus dem Kreis der Angehörigen der Hochschule Mannheim gewählt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Geschäftsführende Direktor Angehöriger der Hochschule Mannheim ist.

Der Geschäftsführende Direktor ist Sprecher des Instituts in den Gremien der Hochschulen und hat folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
- Durchführung und Durchsetzung der von dem Direktorium gefassten Beschlüsse,
- Einberufung und Leitung der Sitzungen des Direktoriums sowie der Mitgliederversammlung gemäß § 4,
- Information der Institutsmitglieder über nicht-vertrauliche Beschlüsse des Direktoriums.

§ 7 Beirat

- (1) Zur Beratung und Unterstützung des Instituts in wissenschaftlichen Angelegenheiten wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten des Instituts zu informieren.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat setzt sich zusammen aus acht externen Mitgliedern. Im Einvernehmen mit dem Direktorium schlägt der Vorstand der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg dem Rektorat der Universität vier Mitglieder zur Bestellung vor. Im Einvernehmen mit dem Direktorium und den beteiligten Fakultäten der Hochschule Mannheim schlägt das Rektorat der Hochschule die weiteren vier Mitglieder vor. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederernennung ist möglich. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats teil.

§ 8 Finanzen

Das Institut erhält von beiden Partnern kein eigenes Budget. Gemäß Kooperationsvereinbarung tragen beide Hochschulen die auf ihre Mitarbeiter und Bereiche entfallenden Kosten selbst. Über die Mittelverwendung entscheiden die dort jeweils zuständigen Stellen und Gremien.

Über die Verwendung von (Dritt)-Mitteln, die ohne spezielle Zweckbestimmung dem Institut insgesamt zugedacht sind, entscheidet das Direktorium gemäß § 5 Abs. 2. Die Verwaltung von Drittmitteln erfolgt über die Hochschule, die die Mittel eingeworben hat.

§ 9 Drittmittelanträge

Anträge auf Drittmittel sind dem Geschäftsführenden Direktor anzuzeigen. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das Institut entstehen, muss vor Gegenzeichnung des Antrags durch den Geschäftsführenden Direktor das Direktorium zustimmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag, nachdem sie sowohl im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg als auch im Mitteilungsblatt des Rektors der Hochschule Mannheim öffentlich bekannt gemacht wurde, in Kraft.

Heidelberg, den 19.04.2008

Mannheim, den 28.04.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

gez. Prof. Dr. Ing. Dieter Leonhard
Rektor

SATZUNG
zur Organisation und Nutzung
des
Centrums für Soziale Investitionen und Innovationen
der Universität Heidelberg

Vorbemerkung

Der Senat der Universität Heidelberg hat am 17.06.2008 gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Rechtsstatus, Aufgabe und Gliederung

- (1) Das Centrum für Soziale Investitionen und Innovationen (CSI) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg. Die Dienstaufsicht über das Institut führt das Rektorat.

- (2) Am CSI werden auf den Gebieten des Non-Profit-Sektors interdisziplinäre Grundlagen- und anwendungsorientierte Forschung sowie Lehre betrieben. Das CSI fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs, bietet Weiterbildung an und stellt Beratung und Information für die Praxis des Sektors bereit. Es arbeitet in enger Kooperation mit dem Institut für Soziologie, den Fakultäten und anderen Einrichtungen der Universität sowie mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen zusammen.

§ 2 Gremien / Organisation

Das CSI verfügt über folgende Gremien

- Kuratorium
- Direktorium
- Internationaler Beirat
- Arbeitsgruppe(n)

§ 3 Kuratorium

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums sind
- der Rektor der Universität oder ein von ihm zu benennender Prorektor²
 - die Direktoren des CSI
 - jeweils ein von der betreffenden Einrichtung (bei den Fakultäten vom Dekan) benannter Vertreter
 - des Instituts für Soziologie an der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 - der Juristischen Fakultät,
 - der Theologischen Fakultät,
 - des ZEW,
 - sowie bis zu fünf vom Kuratorium auf Vorschlag des Direktoriums bestellte Vertreter der Stiftungen, die das CSI – Kernkonzept fördern.

² Alle Amts- Status- Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichmäßig Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden.

- (2) Aufgaben des Kuratoriums sind
- die strategische Rahmenplanung bezüglich der vom Institut wahrzunehmenden Aufgaben gemäß § 1,
 - die Aufsicht über das Direktorium bei der Verwendung der Mittel aus dem Kernbudget im Einklang mit den Bedingungen der Zuwendungsgeber,
 - Bestätigung der Auswahl der Institutsdirektoren.
- (3) Das Kuratorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre. Das Kuratorium tagt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Direktoriums.

§ 4 Direktorium

- (1) Das CSI wird von einem Direktorium geleitet. Es besteht aus einem Wissenschaftlichen Direktor und einem Geschäftsführenden Direktor als Gründungsdirektoren, sowie aus den dem Institut zugeordneten ordentlichen Professoren. Das Direktorium kann weitere, außerordentliche Mitglieder mit beratender Stimme durch einstimmigen Beschluss aufnehmen.
- Das Direktorium wird von einem Sprecher des Instituts vertreten. Dieses Amt übernimmt bis zum 30.9.2009 der Wissenschaftliche Gründungsdirektor. Anschließend wird aus dem Kreis der Direktoren für je zwei Jahre ein neuer Sprecher gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Das Direktorium entscheidet über die Angelegenheiten des CSI, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist.

Aufgaben des Direktoriums sind insbesondere:

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Verwaltung der Institutsmittel nach Maßgabe der Kuratoriumsbeschlüsse und Bedingungen der Zuwendungsgeber,
- die Koordination der Projekte im CSI,
- die Leitung der zentralen Institutsverwaltung,
- die Verteilung der Räumlichkeiten im Benehmen mit den Projektleitern,
- die Führung des gemeinsamen Vorsitzes in der Arbeitsgruppe,
- die Berichterstattung über die Führung der Geschäfte an das Kuratorium.

Das Direktorium vertritt das CSI gegenüber den Gremien und anderen Einrichtungen der Universität. Es beantragt im Einvernehmen mit dem zuständigen Projektleiter insbesondere die Anstellung, Höhergruppierung, Vertragsverlängerung, Versetzung oder die Entlassung der dem CSI zugeordneten außerplanmäßigen Professoren, soweit sie an der Universität hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professoren Aufgaben wahrnehmen, Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes i. S. d. § 5 Nr.2 Grundordnung der Universität (GO), Mitarbeiter in Administration und Technik i. S. d. § 5 Nr.4 GO, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften.

- (3) Der Sprecher des Instituts lädt das Direktorium regelmäßig, mindestens zweimal im Semester zu Sitzungen ein, ihm obliegt die Sitzungsleistung. Jedes Mitglied des Direktoriums kann die Einberufung des Direktoriums verlangen.

- (4) Der Sprecher des Instituts ist Vorgesetzter der dem Institut zugeordneten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes i. S. d. § 5 Nr. 2 GO, Lehrbeauftragten sowie wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräften. Hiervon ausgenommen sind Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes, die im Rahmen von Drittmittelprojekten tätig sind, die vom Geschäftsführenden Direktor eingeworben wurden. Für diese sowie für die Mitarbeiter in Administration und Technik i. S. d. § 5 Nr.4 GO ist der geschäftsführende Direktor Vorgesetzter. Fachliche Weisungsbefugnisse einzelner Hochschullehrer, insbesondere gem. § 52 Abs. 5 Satz 2 LHG, bleiben hiervon unberührt.

- (5) Der Sprecher des Instituts beruft mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit eine Besprechung ein, an der alle am Institut hauptamtlich tätigen Mitglieder teilzunehmen berechtigt sind und informiert diese über die Amtsführung (§ 23 Abs.7 GO).

- (6) Der Sprecher des Direktoriums übt in den Räumen des CSI das Hausrecht aus; das Direktorium kann eine Hausordnung erlassen.

§ 5 Interdisziplinäre Arbeitsgruppe

- (1) Die interdisziplinäre Arbeitsgruppe besteht aus allen federführend (Projektverantwortung, Modulverantwortung) in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Beratung am CSI tätigen Hochschullehrern, außerplanmäßigen Professoren, Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und Lehrkräften für besondere Aufgaben sowie den Mitarbeitern des ZEW und anderer kooperierender wissenschaftlicher Einrichtungen, soweit diese dort vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Den Vorsitz führt das Direktorium.

- (2) Aufgaben der interdisziplinären Arbeitsgruppe sind:
 - Beratung in fächerübergreifenden Fragen in allen Aufgabenbereichen des CSI
 - Beratung über die Konzeption und Umsetzung von Studien- und Weiterbildungsangeboten des CSI,
 - Beratung von Forschungsprojekten mit erheblichen Folgekosten, die aus dem Kernbudget zu finanzieren wären,
 - die Beratung des Direktoriums in allen Angelegenheiten
 - Stellungnahme zur Auswahl der Institutsdirektoren.

- (3) Die Arbeitsgruppe tagt zweimal pro Semester auf Einladung des Direktoriums.

§ 6 Internationaler Beirat

Der Internationale Beirat begleitet die Arbeit des CSI und berät dieses bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er berät alle Beteiligten bei der Auswahl der Institutsdirektoren.

Das Direktorium berichtet dem internationalen Beirat.

Dem Internationalen Beirat gehören in der Regel mindestens fünf und höchstens neun Mitglieder an, davon müssen mindestens fünf aus dem Ausland stammen. Das Kuratorium kann durch Beschluss eine hiervon abweichende Anzahl von Mitgliedern bestimmen. Sie werden durch das Direktorium des CSI im Einvernehmen mit dem Rektorat ausgewählt und vom Rektor bestellt, Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre. Mitglieder des CSI oder der beteiligten Fakultäten und Einrichtungen können nicht zugleich Mitglied des Beirats werden.

Der Internationale Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von jeweils fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich auf Einladung seines Vorsitzenden. Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 7 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel, Personal

- (1) Das CSI erledigt alle bei ihm anfallenden Verwaltungsarbeiten, insbesondere die interne Verteilung der ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel. Die Entscheidungen über die Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Zentralen Universitätsverwaltung. Eine Übertragung von Zuständigkeiten auf das Institut ist zulässig; haushaltsrechtliche und hochschulgesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Anträge auf Drittmittel sind dem Direktorium anzuzeigen. Drittmittel werden nachrichtlich im CSI- und buchhalterisch in den jeweiligen Instituten gebucht. Können durch einen Drittmittelantrag wesentliche Folgekosten für das Institut entstehen, muss die interdisziplinäre Arbeitsgruppe informiert und angehört werden.

§ 8 Benutzung, Benutzerkreis

Universitätsmitglieder, deren Arbeits- oder Ausbildungsbereich dem CSI zugeordnet ist sowie einzelnen Projekten des CSI zugeordnete Doktoranden und Stipendiaten sind berechtigt, die Einrichtungen des Instituts zu benutzen. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, deren Arbeitsbereich dem Institut zugewiesen war, sind berechtigt, dessen Einrichtungen entsprechend den vorhandenen sächlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu nutzen.

Andere Mitglieder der Universität und sonstige Personen (z.B. Gastwissenschaftler) können auf Antrag eines Projektleiters als dessen Gast(gruppe) vom Direktorium zur Benutzung zugelassen werden. Werden für den Gast/die Gastgruppe Räume oder Mittel des Instituts benötigt, über die der gastgebende Projektleiter nicht verfügt, entscheidet das Direktorium im Benehmen mit der interdisziplinären Arbeitsgruppe.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Die benutzungsberechtigten Personen (Nutzer) haben das Recht, das Institut und seine Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung sowie ggf. der Hausordnung bzw. Praktikumsordnung zu benutzen.
- (2) Die Nutzer sind verpflichtet, das Institut und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgaben erfüllt werden können. Insbesondere haben sie auf die anderen Benutzer Rücksicht zu nehmen, das Institut und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu benutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Direktorium zu melden und in den Räumen des Instituts und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des Direktoriums Folge zu leisten.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweilig oder dauernd von der weiteren Benutzung unter schriftlicher Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzerverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Hat die Universität Anspruch auf ein festgesetztes Entgelt, so bleibt dieser bestehen. Dem Nutzer stehen Schadensersatzansprüche auf Grund des Ausschlusses nicht zu.

§ 11 Entgelt

Die Benutzung des Instituts durch Mitglieder der Universität ist kostenfrei; die Vorschriften des Nebentätigkeitsrechts bleiben jedoch unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 02.07.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Ordnung zur Förderlinie „Zukunftskonzept“ im Rahmen der Exzellenzinitiative

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 17.06.2008 gem. § 19 Abs. 10 LHG die nachstehende Ordnung beschlossen:

Präambel

Nachfolgende Ordnung regelt das Verfahren bei der Umsetzung der im Förderantrag „Realising the Potential of a Comprehensive University“ im Rahmen der Exzellenzinitiative 2007 von der Universität Heidelberg formulierten Maßnahmen sowie bei der Verwendung der der Universität diesbezüglich bewilligten Mittel. Für die Teilprojekte des Zukunftskonzepts werden eigene Satzungen erlassen. Das übergeordnete Ziel des Zukunftskonzepts ist die Realisierung der modernen Volluniversität und die Ausschöpfung all ihrer Potenziale. Dies soll insbesondere durch die Stärkung exzellenter Fächer sowie durch die Förderung des inter- und transdisziplinären Dialogs verwirklicht werden.

§ 1

Rektorat

Auf Grundlage der im Förderantrag vom 12. April 2007 vorgelegten Planung entscheidet das Rektorat im Rahmen seiner Verantwortung gemäß § 16 Abs. 3 LHG über die Verteilung der der Universität bewilligten Mittel und beaufsichtigt deren Verwendung.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird es unterstützt durch die Universitätskommission (§ 2), den wissenschaftlichen Beirat (§ 3) sowie den Lenkungsausschuss (§ 4). Die Koordinatoren der Teilprojekte für die Einzelmaßnahmen legen dem Rektorat regelmäßig Zwischenberichte vor.

§ 2

Universitätskommission

1) Aufgaben:

a) Mittelverwendung:

Die für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zuständigen Koordinatoren der Teilprojekte legen der Universitätskommission über das Rektorat jeweils am Anfang eines Jahres eine konkrete Ausgabenplanung zur Prüfung vor. Die Universitätskommission kann, weitere Informationen und/oder Unterlagen zu einzelnen Posten anfordern. Auf dieser Grundlage gibt sie dem Rektorat anschließend eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen.

Zusätzlich gibt sie für jede Einzelmaßnahme mit einem Volumen von über 25.000 € gegenüber dem Rektorat eine Empfehlung für dessen Entscheidung ab.

b) Frontier Projekte:

Im Rahmen des aus Mitteln der Exzellenzinitiative angelegten Innovationsfonds „Frontier“ hat die Universitätskommission zusätzlich die Aufgabe, aus den eingegangenen Anträgen eine Auswahl zu fördernder Einzelmaßnahmen zu treffen und dem Rektorat entsprechende Empfehlungen zu geben.

2) Die Universitätskommission kann Einsicht in die dem Rektorat vorgelegten Zwischenberichte über die einzelnen Maßnahmen nehmen und/oder festlegen, über welche Maßnahmen sie fortlaufend zu informieren ist. Die Universitätskommission kann darüber hinaus vor Abgabe ihrer Empfehlungen zusätzliche Expertise einholen.

3) Die Universitätskommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 5 durch den Senat zu wählende Mitglieder (vorschlagsberechtigt ist jedes Senatsmitglied),
- 1 entsandtes Mitglied des wissenschaftlichen Beirats,
- 1 entsandtes Mitglied des Rektorats mit beratender Stimme.

Die Mitglieder der Universitätskommission wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Die Universitätskommission tritt mindestens 4-mal jährlich zusammen und wird durch den Sprecher einberufen.

Die Amtszeit der Mitglieder endet jeweils nach drei Jahren; die Wiederwahl bzw. Wiederentsendung ist möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kommissionsmitglieds wird ein Nachfolger gewählt oder entsandt. Die Universitätskommission wird in allen Tätigkeiten durch das Projektbüro (§ 5) unterstützt.

§ 3

Wissenschaftlicher Beirat

Der wissenschaftliche Beirat berät und begleitet das Rektorat in allen Fragen, die die konzeptionelle Weiterentwicklung der Universität Heidelberg betreffen und bringt internationale Expertise ein. Durch die Entsendung eines Mitglieds des wissenschaftlichen Beirats in die Universitätskommission wird eine stärkere Einbindung des Beirats in die aktuellen Entwicklungen und ihre Umsetzung hergestellt.

§ 4

Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss wird gemeinsam durch das Rektorat und den Universitätsrat eingerichtet. Er berät und begleitet das Rektorat bei der strategischen Implementierung der Förderlinie „Zukunftskonzept“. Er berichtet dem Universitätsrat.

Der Lenkungsausschuss hat folgende Mitglieder:

- 2 entsandte Mitglieder des Universitätsrats,
- Rektor,
- 1 entsandtes weiteres Mitglied des Rektorats,
- Erster Sprecher des Senats.

Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter und tagt in der Regel viermal pro Jahr.

§ 5

Projektbüro

Die Universität hat im Rahmen der Exzellenzinitiative ein eigenes Projektbüro eingerichtet, welches im Forschungsdezernat der Zentralen Universitätsverwaltung angesiedelt ist. Das Projektbüro ist zuständig für die administrative Umsetzung der Maßnahmen; es verwaltet und überwacht den Einsatz der Mittel.

§ 6

Verfahrensordnung der Universität

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gilt für das Verfahren in den vorbenannten Gremien die Verfahrensordnung der Universität.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 02.07.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Ordnung
des Exzellenzclusters „Asia and Europe
in a Global Context:
Shifting Asymmetries in Cultural Flows“
der Universität Heidelberg**

Der Exzellenzcluster „Asia and Europe in a Global Context: Shifting Asymmetries in Cultural Flows“ gibt sich mit Bezug auf das Schreiben der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu seiner Bewilligung und Finanzierung vom 26. Oktober 2007 nach Abstimmung mit der DFG und mit Zustimmung des Senats der Universität Heidelberg vom 17.06.2008 die folgende Ordnung:

§ 1 Status, Ziele und Aufgaben.....	552
§ 2 Aufbau und Organe.....	553
§ 3 Mitgliedschaft.....	554
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	555
§ 5 Mitgliederversammlung.....	556
§ 6 Vorstand.....	557
§ 7 Direktorium.....	560
§ 8 Projektbereichsleitung.....	562
§ 9 Geschäftsstelle.....	563
§ 10 Wissenschaftlicher Beirat.....	564
§ 11 Vergabe von Forschungsmitteln und Qualitätskontrolle.....	565
§ 12 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung.....	567
§ 13 Berufungen.....	568
§ 14 Wissenschaftlicher Nachwuchs.....	570
§ 15 Programm für den wissenschaftlichen Austausch.....	571
§ 16 Publikationen.....	572
§ 17 Schiedsklausel.....	572
§ 18 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten.....	573

§ 1 Status, Ziele und Aufgaben

- (1) Das Exzellenzcluster „Asia and Europe in a Global Context: Shifting Asymmetries in Cultural Flows“, nachfolgend „Cluster“, ist ein Zentrum interdisziplinärer Forschungen der Universität Heidelberg im Sinne des § 40 Abs. 5 LHG. An dem Cluster sind die folgenden Einrichtungen der Universität Heidelberg beteiligt: Zentrum für Altertumswissenschaften (ZAW), Südasien-Institut (SAI), Sonderforschungsbereich 619, Zentrum für Ostasienwissenschaften (ZO), und Zentrum für Europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften (ZEGK) sowie einzelne Wissenschaftler³ aus anderen Einrichtungen.

- (2) Grundlage der Mittelbewilligung für das Cluster ist der durch die Universität gestellte Antrag. Er ist deswegen Richtlinie für die institutionelle und wissenschaftliche Ausgestaltung des Clusters. Die Ziele des Clusters gemäß Absatz 3 sollen im Wesentlichen in interdisziplinärer Zusammenarbeit zwischen den Wissenschaftlern erreicht werden, insbesondere durch transkulturelle Forschungsvorhaben, Symposien, Kongresse und Vortragsreihen und die Veröffentlichung der Ergebnisse der Projekte und Veranstaltungen des Clusters.

- (3) Ziele und Aufgaben des Clusters sind:
 - a. hochrangige interdisziplinär vernetzte Forschung über transkulturelle Austauschprozesse in sowie zwischen Asien und Europa zu betreiben
 - b. das Exzellenzcluster zu einem international sichtbaren Zentrum auf diesem Gebiet zu entwickeln
 - c. ein Zentrum interdisziplinärer kulturwissenschaftlicher Grundlagenforschung zu errichten
 - d. Einzel- und Verbundforschung im Rahmen seines wissenschaftlichen Konzepts zu fördern und zu betreiben
 - e. sich zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung unter anderem an der Entwicklung transkultureller Studiengänge zu beteiligen.

³ Alle Amts- Status- Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form verwendet werden, betreffen gleichmäßig Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form geführt werden.

-
- (4) Das Cluster ist in seiner Arbeit der Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen verpflichtet.

§ 2 Aufbau und Organe

- (1) Die Organe des Clusters sind:
- a. das Direktorium (§ 7) unterstützt durch die Geschäftsstelle (§ 8)
 - b. der Vorstand (Steering Committee: § 6)
 - c. die Mitgliederversammlung (§ 5)
 - d. der Beirat (§ 9).
- (2) Einrichtungen des Clusters sind:
- a. das Karl Jaspers Centre for Advanced Transcultural Studies (KJC)
 - b. das Graduiertenkolleg („Graduate Program for Transcultural Studies“, GPTS)
 - c. die Heidelberg Research Architecture (HRA) mit ihren Datenbanken („translingual and transvisual databases“)
 - d. die Verbindungsbüros („liaison offices“) in Indien und China.

Aufgaben und Strukturen dieser Einrichtungen werden gegebenenfalls in separaten Geschäftsordnungen geregelt.

- (3) Das Cluster fördert seine Zielsetzungen insbesondere auch durch:
- a. Projektförderung (Bereitstellung von Sach- und Personalmitteln),
 - b. Einladung von Wissenschaftlern in das KJC („Visiting fellowships“)
 - c. Vergabe von Stipendien für die Graduate School
 - d. Veranstaltung von Konferenzen
 - e. Unterstützung von Publikationen
 - f. Ausbau der institutionellen, technischen und bibliothekarischen Forschungsumgebung und Infrastruktur
 - g. Finanzierung von Deputatsreduktionen und Vertretungen für Freistellungen, auch für promovierte Mitglieder mit Lehrverpflichtungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Clusters sind die Mitglieder kraft Amtes gem. Abs. 2 und die vom Vorstand gemäß Absatz 3 als solche aufgenommenen Wissenschaftler.
- (2) Mitglieder des Clusters kraft Amtes sind:
 - (a) die Gründungsmitglieder („principal investigators“)
 - (b) die Leiter der Projektbereiche gemäß § 8 und ihre Stellvertreter und die Leiter der darin angesiedelten Einzelprojekte und Nachwuchsgruppen
 - (c) die aus Mitteln des Clusters finanzierten Professoren
 - (d) der wissenschaftliche Manager und die wissenschaftlichen Koordinatoren des Clusters gem. § 9.
- (3) Weitere Mitglieder können auf Antrag und Empfehlung eines in Abs. 2 genannten Mitglieds aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme ist an die Mitwirkung in einem Forschungs- und Publikationsvorhaben innerhalb des Clusters gebunden, aufzunehmende Mitglieder müssen durch Forschungsarbeiten auf dem Gebiet des Clusters international ausgewiesen sein. Doktoranden können durch Wahl als assoziierte Mitglieder, das heißt ohne aktives und passives Stimmrecht in Gremien des Clusters aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Geschäftsführenden Direktor
 - b. mit dem Ausscheiden als Mitglied der Universität Heidelberg oder mit Eintritt in den Ruhestand, es sei denn eine weitere Tätigkeit im Cluster wird von dem Betreffenden beantragt und genehmigt
 - c. mit Beendigung der Tätigkeit im Cluster
 - d. wenn die Mitgliedspflichten, insbesondere gemäß § 4 Abs. 2-5, in schwerwiegender Weise nicht erfüllt werden. Die Nichterfüllung stellt der Vorstand mit der Mehrheit zwei Drittel seiner Mitglieder fest. Der Ausschluss wird dem Mitglied vom Geschäftsführenden Direktor mitgeteilt. Ein Einspruch ist mit einer Frist von einem Monat unter Angabe von Gründen möglich. In zweiter Instanz entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Clusters haben das Recht, Fördermittel aus dem Cluster zu beantragen (§ 11 Abs. 1) und dessen interne Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie werden von dem Geschäftsführenden Direktor und den Projektbereichsleitern regelmäßig über die Entwicklung des Clusters informiert.
- (2) Die Mitglieder des Clusters haben das Recht, im Rahmen vertraglicher und rechtlicher Vorgaben die Computerprogramme, Datenbanken, Arbeitsergebnisse und sonstigen Informationsplattformen des Clusters unentgeltlich zu nutzen.
- (3) Die Mitglieder des Clusters übernehmen eine besondere Verantwortung für dessen wissenschaftliche Zielsetzung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Ausbildung der Stipendiaten. Sie müssen sich aktiv an der Erfüllung der Aufgaben des Clusters gemäß § 1 und insbesondere mit wissenschaftlichen Leistungen beteiligen. Sie verpflichten sich, ihre persönliche Forschungsarbeit je nach dem Beschäftigungsverhältnis ganz oder teilweise auf das Cluster auszurichten.
- (4) Die Mitglieder sind auch zur Mitarbeit in der inneren Selbstverwaltung des Clusters sowie zur Subskription der internen E-Mailing-Liste verpflichtet.
- (5) Bei einer Projektförderung aus Mitteln des Clusters sind die Mitglieder gegenüber dem Direktorium, dem Wissenschaftlichen Beirat und der DFG zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Beim Ausscheiden muss ein Mitglied einen Abschlußbericht über seine wissenschaftlichen Arbeiten dem Geschäftsführenden Direktor innerhalb von zwei Monaten vorlegen.
- (6) Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

- (7) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus dem Cluster aus, kann der Vorstand die ihm aus Mitteln des Clusters bewilligten Mittel zur Fertigstellung begonnener Arbeiten im Cluster für eine Dauer von maximal zwölf Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter zur Verfügung stellen. Darüber hinaus können Forschungsmittel und aus dem Cluster finanzierte Geräte nicht mitgenommen werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor mindestens zweimal pro Jahr mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände über die E-Mailing-Liste einberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Direktor außerdem einzuberufen, wenn mindestens fünfzehn Prozent ihrer Mitglieder dies bei ihm unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Direktor oder einem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt dem Cluster diese Ordnung und entscheidet hierüber und über ihre Änderungen mit der Zwei-Drittel-Mehrheit aller ihrer Mitglieder. Die Ordnung und ihre Änderungen sind mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft abzustimmen, bedürfen der Zustimmung des Rektorats und der Beschlussfassung durch den Senat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die
- a. Entgegennahme der Berichte des Geschäftsführenden Direktors
 - b. Wahl und Abwahl von Direktorium, Vorstand und Leitern der Projektbereiche sowie den jeweiligen Stellvertretern
 - c. Interne Vergabe der von der DFG bewilligten Mittel
 - d. Einsetzung von Ausschüssen zur Erledigung besonderer Aufgaben.

Die gesetzlich oder in der Grundordnung der Universität festgelegten Zuständigkeiten der zentralen Gremien bleiben unberührt.

Das Verfahren in der Mitgliederversammlung regelt § 12.

§ 6 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands („Steering Committee“) sind
 - a. die Direktoren des Clusters (§ 7)
 - b. jeweils ein von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Projektbereiche gewählter Vertreter aus den vier Projektbereichen
 - c. zwei von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des wissenschaftlichen Nachwuchses gewählte Vertreter des wissenschaftlichen Nachwuchses (Abs. 6)
 - d. der Wissenschaftliche Manager sowie die Manager des Graduiertenkollegs und der Heidelberg Research Architecture mit beratender Stimme.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können sich durch ihre Vertreter (Abs. 5-6) vertreten lassen.

- (3) Bei Bewilligungen von Projektanträgen wird der Vorstand um die ersten Stellvertreter der Projektbereiche und des wissenschaftlichen Nachwuchses nach Abs. 5 und Abs. 6 erweitert.

- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden jeweils aus den unter Absatz 1 genannten Personenkreisen von der gesamten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf zunächst zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands müssen promoviert sein und in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Universität Heidelberg stehen. Für eine ausgewogene Vertretung der beteiligten Institutionen nach § 1 Abs. 1 und des Frauenanteils ist bei Aufstellung der Wahlvorschläge zu sorgen.

- (5) Die Mitglieder der vier Projektbereiche schlagen der Mitgliederversammlung für ihre Vertretung im Vorstand je einen 1. und 2. Vertreter vor. Für die Wahlen gilt Abs. 4 entsprechend.

- (6) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Nachwuchses schlagen der Mitgliederversammlung für ihre Vertretung im Vorstand zwei 1. und 2. Vertreter vor. Für die Wahlen gilt Abs. 4 entsprechend.

- (7) Jedes Mitglied des Vorstands kann von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder abgewählt werden.
- (8) Der Vorstand ist mitverantwortlich für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Clusters. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
- a. Entwicklung des wissenschaftlichen Programms sowie dessen Koordination und Abstimmung mit der Universitätsleitung
 - b. Mitarbeit an den Arbeitsberichten sowie des Gesamtfinanzierungsantrags des Clusters an die Deutsche Forschungsgemeinschaft
 - c. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - d. Beaufsichtigung des wissenschaftlichen Managers bei der Verwendung und Verwaltung der finanziellen Ressourcen des Clusters
 - e. Vorschläge für die Benennung der Mitglieder des Clusters in Berufungskommissionen
 - f. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung
 - g. Gestaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Clusters in Form von internen Evaluationen
 - h. Beschluss über die Aufnahme und Beendigung von Forschungsprojekten im Clusters
 - i. Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Clusters finanzierten Mitarbeiter soweit nach gesetzlichen oder satzungsrechtlichen Bestimmungen nicht die Zuständigkeit anderer universitärer Gremien oder der Zentralen Universitätsverwaltung besteht; bei Berufungsverfahren gelten die in § 13 getroffenen Regeln
 - j. Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Gleichstellung sowie der Öffentlichkeitsarbeit.

- (9) Der Vorstand wird vom Geschäftsführenden Direktor mindestens zwei Mal pro Semester mit einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände einberufen. Der Vorstand ist vom Geschäftsführenden Direktor zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies bei ihm unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes beantragen. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Geschäftsführenden Direktor oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (10) Zu Beginn jedes Haushaltsjahres stellt der Vorstand unter Beachtung des Bewilligungsschreibens der DFG mit den Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen den Entwurf eines Jahresfinanzplans zur Verwendung der Projektmittel mit Einzelplänen für die in das Zentralprojekt (Geschäftsstelle) eingestellten Mittel des internen Förderprogramms auf und beschließt ihn. Im laufenden Haushaltsjahr entscheidet der Vorstand über notwendige Umdispositionen von Ansätzen für Projektmittel, wenn bei anderen Ansätzen entsprechende Einsparungen erzielt werden. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der von der Universität dem Cluster zur Verfügung gestellten Mittel für indirekte Ausgaben (Overhead).
- (11) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen und die Tagungen des Wissenschaftlichen Beirats vor. Er bereitet die Berichte an die zuständigen universitären Gremien, den Wissenschaftlichen Beirat und an die Deutsche Forschungsgemeinschaft sowie über zusammenfassende Veröffentlichungen der wissenschaftlichen Arbeit des Clusters (Reports) vor.
- (12) Das Verfahren im Vorstand regelt § 12.

§ 7 Direktorium

- (1) Das Direktorium („Directorate“) des Clusters besteht aus dem Geschäftsführenden Direktor und zwei Direktoren, die arbeitsteilig und nach Absprache für das KJC, HRA und das Graduiertenkolleg zuständig sind. Die Funktion des Geschäftsführenden Direktors rotiert mit Semesterbeginn nach Abstimmungen der Direktoren. Entscheidungen im Direktorium fallen einvernehmlich und werden gemeinsam vertreten. Falls in schwerwiegenden Fällen kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet der Vorstand.
- (2) Das Direktorium leitet das Cluster und ist zuständig für alle das Cluster betreffenden Angelegenheiten soweit sie nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Einrichtungen und Gremien zugewiesen sind. Es setzt die Festlegungen im Bewilligungsschreiben der Deutschen Forschungsgemeinschaft, insbesondere der Verwendungsrichtlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft für Exzellenzeinrichtungen und die Beschlüsse des Vorstands um.
- (3) Im Einvernehmen mit der zuständigen Fakultät wird die Lehrverpflichtung der Direktoren für die Dauer ihrer Amtszeit reduziert. Der Geschäftsführende Direktor kann eine volle Vertretung beantragen. Die Vertretungen für alle Direktoren werden aus Mitteln des Clusters bezahlt.
- (4) Der Geschäftsführende Direktor hat folgende Aufgaben:
 - a. Leitung der Sitzungen des Direktoriums, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - b. Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung
 - c. Führung der laufenden Geschäfte des Clusters
 - d. Sprecher der Belange des Clusters gegenüber der Deutschen Forschungsgemeinschaft, innerhalb der Universität und den anderen am Cluster beteiligten Einrichtungen sowie nach außen. Dienstwege und rechtliche Vertretungsbefugnisse bleiben davon unberührt.

-
- (5) An den Sitzungen des Direktoriums nimmt der Wissenschaftliche Manager mit beratender Stimme teil.
 - (6) Die Direktoren werden aus dem Kreis der Professoren, die Mitglieder des Clusters sind, von den Hochschullehrern in der Mitgliederversammlung auf die Dauer der Förderperiode gewählt.
 - (7) Der Geschäftsführende Direktor wird durch die beiden anderen Direktoren unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten. Er kann seinen Stellvertretern nach Absprache Teilaufgaben der laufenden Geschäftsführung, insbesondere zur Koordination der Förderung von Doktoranden und Postdoktoranden, zur selbständigen Erledigung übertragen.
 - (8) Der Geschäftsführende Direktor unterrichtet den Vorstand regelmäßig über alle wichtigen Angelegenheiten, die das Cluster betreffen. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus.
 - (9) Tritt ein Direktor vorzeitig zurück oder kann sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft einer der beiden anderen Direktoren unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein, um einen neuen Direktor zu wählen.
 - (10) Das Verfahren im Direktorium regelt § 12.

§ 8 Projektbereichsleitung

- (1) Jeder Projektbereich („Research Area“) wird von einem Projektbereichsleiter und einem Stellvertreter geleitet, die aus den Reihen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des betreffenden Projektbereichs der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

- (2) Die Projektbereichsleiter sind für folgende Aufgaben verantwortlich:
 - a. Koordination des jeweiligen Projektbereichs
 - b. Bericht an Direktorium, Vorstand und Mitgliederversammlung
 - c. Kooperation sowie die interdisziplinäre Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Projektbereichen
 - d. Vorschläge für neue Forschungsschwerpunkte an den Vorstand.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle unterstützt administrativ und organisatorisch das Direktorium und den Vorstand bei der Erfüllung aller das Cluster betreffenden Aufgaben sowie den Wissenschaftlichen Beirat bei der Vorbereitung seiner Tagungen.

- (2) Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Clusters
 - b. Unterstützung des Direktoriums und Vorstands sowie des wissenschaftlichen Beirats
 - c. Vorbereitung der Sitzungen von Mitgliederversammlung, Vorstand, Projektbereichsleitern, wissenschaftlichem Beirat und gegebenenfalls anderer Ausschüsse sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops u.a.
 - d. Personal- und Finanzwesen
 - e. Korrespondenz
 - f. Beteiligung an der Ausrichtung des Programms für den wissenschaftlichen Austausch (§ 14), an der Öffentlichkeitsarbeit und an Gleichstellungsmaßnahmen einschließlich des Programms zur Unterstützung junger Familien
 - g. Konzeptionelle und administrative Unterstützung von Kooperationen mit externen Partnern
 - h. In Absprache mit den Autoren die Sicherung und Verwertung von Publikationsrechten, sofern nicht persönliche Urheberrechte dagegenstehen
 - i. Verwaltung der Liaison Offices
 - j. Aufsicht über die Homepage des Clusters sowie des Intranets zur intensiven Kommunikation unter den Mitgliedern des Clusters.

- (3) Der Geschäftsführende Direktor ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von dem Wissenschaftlichen Manager („Scientific Project Manager“) geleitet, der dem Geschäftsführenden Direktor direkt zugeordnet ist. Entscheidungen über die Verwendung der der Geschäftsstelle zugeordneten Personal- und Sachmittel trifft der Wissenschaftliche Manager im Einvernehmen mit dem Direktorium.

- (4) Der Wissenschaftliche Manager wird unterstützt durch zwei Koordinatoren (zugleich Mitarbeiter der Geschäftsstelle), die jeweils für die Heidelberg Research Architecture und das Graduiertenkolleg verantwortlich sind.

- (5) Das Direktorium bestimmt in Benehmen mit dem Wissenschaftlichen Manager seinen Stellvertreter.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Clusters bei der Erfüllung seiner Aufgaben und zur Beratung des Rektorats in Angelegenheiten des Clusters wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt, der evaluierende und beratende Funktion hat. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hat er das Recht und die Pflicht, sich umfassend über die Forschungsarbeiten im Cluster zu informieren. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Beratung der wissenschaftlichen Entwicklung des Clusters, zu thematischen und methodologischen Schwerpunkten, Empfehlungen zur Ausrichtung auf neue Forschungsrichtungen zur Besetzung der Cluster-Professuren sowie zu tenure track-Entscheidungen.

- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern; sie werden vom Rektor auf Vorschlag des Vorstands für die Förderperiode des Clusters berufen. Mitglied kann werden, wer auf dem Forschungsgebiet des Clusters internationale Anerkennung genießt und nicht der Universität Heidelberg angehört. Die gewählten Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sollten in angemessener Weise die verschiedenen Regionen (sprachlichen Kompetenzen) und Disziplinen, die im Cluster vertreten sind, abdecken.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens einmal alle zwei Jahre ein. Die Mitglieder des Direktoriums nehmen an den Sitzungen als Gäste teil und berichtendem Vorstand und dem Rektorat über die in den Sitzungen erarbeiteten Empfehlungen. Auf Verlangen des Rektorats, des Direktoriums oder des Vorstands ist der Wissenschaftliche Beirat außerordentlich einzuberufen. Die Teilnahme von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist möglich.

§ 11 Vergabe von Forschungsmitteln und Qualitätskontrolle

- (1) Vorschläge für wissenschaftliche Projekte, die im Cluster durchgeführt werden sollen, werden von Mitgliedern des Clusters in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet. Antragsberechtigt sind alle promovierten Mitglieder der unter § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen des Clusters.
- (2) Die vorgelegten Vorschläge werden von einem fachnahen und einem fachfernen Gutachter begutachtet, die in der Regel aus dem Personenkreis nach § 6 Abs. 3 stammen. Im begründeten Einzelfall kann eine Stellungnahme auch von externen Hochschullehrern eingeholt werden. Die Gutachter werden vom Direktorium ausgewählt und angefragt. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:
- a. Wissenschaftliche Qualität des Vorschlags
 - b. Fachliche Expertise der vorschlagenden Wissenschaftler
 - c. Unterstützung eines Forschungsfelds sowie Beitrag zum übergeordneten fachlichen Ziel des Clusters
 - d. benötigte Unterstützung aus Projektmitteln.
- (3) Die Forschungsmittel und die Finanzierung von Freistellungen und Vertretungen werden auf schriftlichen Antrag, in dem die benötigten Mittel spezifiziert und begründet werden, vom Vorstand vergeben. Richtlinien zum Verfahren für die Vergabe beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Über die Vergabe von Mitteln bis zu einem Betrag von € 10.000 kann das Direktorium beschließen. Es hat den Vorstand über seine Beschlüsse zu informieren. Der Geschäftsführende Direktor kann im Rahmen der Jahresfinanzpläne über Ausgaben bis zur Höhe von 3.000 Euro im Einzelfall entscheiden, muss aber darüber das Direktorium unverzüglich informieren. Bei darüber hinausgehenden Beträgen beschließt der Vorstand.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands wirken an Entscheidungen über eigene Anträge nicht mit. Im Übrigen gelten die Befangenheitsregelungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
- (6) Förderanträge mit Mitarbeiterstellen werden nach der Bewilligung dem Wissenschaftlichen Beirat zur Kenntnis gegeben. Antragsteller wirken an Entscheidungen über ihre eigenen Anträge nicht mit.
- (7) Das Cluster veranstaltet jährlich mindestens ein Berichtskolloquium, auf dem Clusterprofessuren, die Nachwuchsgruppen, die Mitglieder des Graduiertenkollegs, die Leiter der eingerichteten Projekte und die Gastprofessoren über ihre Forschungen und deren Ergebnisse berichten. Auf dieser Grundlage spricht der Wissenschaftliche Beirat eine Empfehlung für die weitere wissenschaftliche Planung aus.
- (8) Beim Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Vorstand die kommissarische Verantwortung für das betroffene Projekt und trifft die Entscheidung über das weitere Verfahren. Eine Auslauffinanzierung ist bis zu sechs Monaten möglich.

§ 12 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des Clusters sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind in den Organen alle darin vertretenen Mitglieder des Clusters gemäß § 3 Abs. 2. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des Clusters mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von zehn Prozent der Mitglieder muss geheim abgestimmt werden, bei Wahlen von Mitgliedern des Direktoriums und des Vorstands sowie in Personalangelegenheiten immer.

Beschlussfassungen können in geeigneten Fällen auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

- (3) Über Sitzungen der Organe des Clusters wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird. Ein Versand des Protokolls per E-Mail-Liste ist möglich.

§ 13 Berufungen

- (1) Um das Ziel umzusetzen, das Cluster möglichst umfassend an den Berufungen aus Mitteln des Clusters bzw. an der Besetzung von Professuren zu beteiligen, die inhaltlich eng mit der Arbeit des Clusters in Zusammenhang stehen, gilt Folgendes:
 - a. Bei Professuren, die aus Mitteln des Clusters finanziert werden, gibt der Vorstand einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission an die Gemeinsame Kommission für Transkulturelle Studien (GKTS) ab. Diese stellt das Einvernehmen mit der jeweiligen Fakultät her und legt den Vorschlag sodann dem Rektorat vor, das die Letztentscheidung zur Besetzung der Berufungskommission hat. Die Berufungskommission erarbeitet eine Berufsungsliste und legt diese dem Vorstand des Clusters zur Stellungnahme vor. Die Stellungnahme des Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats sind dem Rektorat mit der Berufsungsliste vorzulegen.
 - b. Berufungen von für das Cluster fachlich oder strukturell zentralen Professuren mit einem transkulturellen Schwerpunkt (dies gilt auch für Bleibeverhandlungen und Nachberufungen) sollen im Benehmen mit dem Vorstand des Clusters erfolgen.

- (2) Für Nachwuchsgruppenleiter des Clusters gilt Folgendes:
- a. Nachwuchsgruppenleiter werden vom Personenkreis nach ausgewählt. Das Verfahren beinhaltet die internationale Stellenausschreibung, die Vorauswahl von Kandidaten aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation und ihres wissenschaftlichen Potentials, Vorstellungsvorträge der Kandidaten der engeren Wahl und externe Gutachten.
 - b. Die Bestellung der Nachwuchsgruppenleiter erfolgt zunächst befristet bis zum Ende der jeweiligen Förderperiode des Clusters. Sie kann auf bis zu insgesamt sechs Jahre verlängert werden, soweit dies arbeitsrechtlich möglich und finanzierbar ist. Verlängerungsanträge sind an den Geschäftsführenden Direktor zu richten und bedürfen der Zustimmung der wissenschaftlichen Einrichtung und des Forschungsbereichs, denen der Antragsteller zugeordnet ist.
 - c. Der Nachwuchsgruppenleiter kann sich im Rahmen der gesetzlichen Verfahrensregeln gegebenenfalls um eine fachlich geeignete Professur der Universität Heidelberg bewerben. Die Bewerbung ist – sofern es sich um eine im Cluster angesiedelte Professur handelt - über den Geschäftsführenden Direktor des Clusters an den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission für Transkulturelle Studien zu richten. Über die Bewerbung wird aufgrund eines Verfahrens entschieden, in dem die im internationalen Vergleich besondere Qualifikation des Bewerbers als Vertreter seines Faches in Forschung und Lehre evaluiert wird. Das Evaluationsverfahren wird von der Gemeinsamen Kommission für Transkulturelle Studien durchgeführt.
 - d. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter können gemäß § 52 Abs. 1 LHG in begründeten Fällen und auf Antrag der zuständigen Fakultät vom Rektorat das Recht zur Betreuung von Prüfungen und Promotionen erhalten.

§ 14 Wissenschaftlicher Nachwuchs

- (1) Wissenschaftlicher Nachwuchs im Sinne von § 6 Abs. 6 dieser Ordnung sind sowohl alle im Rahmen des Clusters Promovierenden sowie alle Postdoktoranden, die keine Gruppenleiterposition innehaben.
- (2) Als Teil des Clusters wird ein Graduiertenkolleg (Graduate Program for Transcultural Studies - GPTS) eingerichtet, das der Förderung der Doktoranden und Postdoktoranden dient. Es bietet ein Studien- und Weiterbildungsprogramm an und vergibt in einem kompetitiven Verfahren eine begrenzte Zahl von Stipendien („scholarships“). Diese Fördermaßnahmen sollen mit der Intensivierung der Doktorandenbetreuung in einem strukturierten Doktorandenprogramm verbunden sein. Das Programm wird in integrierender Abstimmung mit thematisch relevanten, geplanten und bestehenden Programmen und Institutionen der Graduiertenförderung, insbesondere der Graduiertenakademie, an der Universität Heidelberg konzipiert.
- (3) Das GPTS gibt sich eine eigene Ordnung.
- (4) Das Doktorandenprogramm des GPTS schließt die Einrichtung eines Betreuungskomitees bestehend aus zwei Mentoren für jeden Doktoranden im Cluster mit regelmäßigen gemeinsamen Besprechungen, die strukturierte Teilnahme an dem Studien- und Weiterbildungsprogramm gem. Abs. 2 sowie öffentliche Präsentationen der Doktoranden über ihre Arbeitsergebnisse ein. Das Doktorandenprogramm mit Regelungen für die Aufnahme als Teilnehmer, wird vom Vorstand des Clusters beschlossen und von der Geschäftsstelle durchgeführt.

- (5) Die Stipendien werden international ausgeschrieben. Die Auswahl unter den Bewerbern besorgt der Personenkreis nach § 6 Abs. 3, der dazu weitere Vertreter thematisch relevanter Heidelberger Doktoranden- und Postdoktorandenprogramme beiziehen kann. Die Auswahl der Kandidaten der engeren Wahl erfolgt in einem kompetitiven Verfahren aufgrund einer Reihung der Bewerber nach ihrer Qualifikation und ihres wissenschaftlichen Potentials. Die Leiter von Arbeitsgruppen, für die sich Kandidaten der engeren Wahl beworben haben, können zu den sie betreffenden Bewerbungen Stellung nehmen. Die Vergabe der Stipendien wird vom Personenkreis nach § 6 Abs. 3 entschieden, Kandidaten mit speziellem Interesse an interdisziplinärer Forschung soll Priorität gegeben werden, die Forschungsbereiche des Cluster sollen in ausgeglichener Weise Berücksichtigung finden.

§ 15 Programm für den wissenschaftlichen Austausch

- (1) Zur Förderung des wissenschaftlichen Austauschs veranstaltet das Cluster Seminarserien und Symposien. Es unterstützt Besuche auswärtiger Wissenschaftler in den Arbeitsgruppen der Mitglieder und vergibt den "Heidelberg Award for Transcultural Studies" an die beste Nachwuchsgruppe des Clusters, über dessen Vergabe der Vorstand entscheidet.
- (2) Die Seminarreihen und Symposien werden vom Direktorium oder dem Vorstand oder den Leitern der Projektbereiche mit Unterstützung der Geschäftsstelle ausgerichtet, die Mitglieder sollen an der Programmgestaltung mit Vorschlägen mitwirken.
- (3) Anträge zur Bezuschussung von Gastwissenschaftlerbesuchen können von jedem Mitglied gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Vorstand

§ 16 Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Clusters gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Solche Veröffentlichungen müssen den Vermerk tragen: „Gefördert mit Mitteln des im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder eingerichteten Exzellenzclusters der Universität Heidelberg ‚Asia and Europe in a Global Context: Shifting Asymmetries in Cultural Flows‘“.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten nicht gefährdet wird; gegebenenfalls werden geeignete Absprachen unter den Beteiligten getroffen.

§ 17 Schiedsklausel

- (1) Für schwerwiegende Beschwerden seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des Clusters wird eine Schiedsstelle am Cluster eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern des Clusters sowie dem DFG-Vertrauensdozenten der Universität Heidelberg, der den Vorsitz hat. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (2) Die Schiedsstelle kann von jedem Mitglied des Clusters angerufen werden.
- (3) Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind dem betroffenen Organ und dem Direktorium mitzuteilen. Sie sind im Vorstand zu behandeln und angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist dem Beschwerdeführer oder dem Vorsitzenden der Schiedsstelle gegebenenfalls Gehör zu verschaffen.

§ 18 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Senats der Universität Heidelberg. Sie sind im Benehmen mit den Leitungen der beteiligten Institutionen (§ 1 Abs. 1) zu erstellen und den Dekanen der beteiligten Fakultäten umgehend zur Kenntnis zu geben.

- (2) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 02.07.2008

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

